Wien Donnerstag den 13. Juni 1872. — 93 — V. Jahrgang. Nr. 24.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Volkswirthschaft und Verwaltungsrecht.

(Fortsetzung.)

Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts hat sich der Umschwung von dem Polizeistaat in den Rechtsstaat vollzogen. Der Rechtsstaat ist der Staat des Verwaltungsrechtes. Im Rechtsstaat wird nach Rechtsgrundsätzen verwaltet und die hierauf bezüglichen Verhältnisse der Einzelnen unter einander und zu den öffentlichen Organen, insbesondere zum Staate sind Rechtsverhältnisse. Das gilt auf dem Gebiete des Unterrichts, der Schule, der Presse, des Aufenthalts, des Armenwesens nicht minder wie auf dem Gebiete des Erwerbslebens; wenn der Rechtscharakter jener Institute des Verwaltungsrechtes nicht bezweifelt werden darf — und die Gegenwart hat nur zu vielen Grund, nach festen Rechtsgrundsätzen auf jenen Gebieten zu trachten, — so kann auch der Rechtscharakter der socialen Erwerbsthätigkeit mit Grund nicht angefochten werden. Erscheint nun die Volkswirthschaft als ein Stück der rechtlichen Ordnung des modernen Culturlebens, so folgt mit Nothwendigkeit, daß die volkswirthschaftlichen Begriffe Rechtsbegriffe sind und daß es die Aufgabe der Wissenschaft ist, sie als solche zu erforschen und darzulegen.

Allerdings wird durch diese Betrachtungsweise der frühere Standpunkt der volkswirthschaftlichen Untersuchung nicht unerheblich verändert; allein das ist eine Aenderung, welche in den Culturfortschritten der Zeit selbst ihren zwingenden Grund findet. Während es sich früher vor Allem darum handelte, den Nationalreichthum aus politischen Gründen zu befördern, weil man einsah, daß Reichthum Macht sei, wobei ein Recht des Volkes in Bezug auf die materiellen Bedürfnisse des Daseins wenig in Betracht kam — daher auch der bezeichnende Name: politische Oekonomie —, ist neuerdings gerade der Gesichtspunkt in den Vordergrund getreten, daß in der Versorgung des Volkes mit materiellen Gütern Gerechtigkeit und Gesetzmäßigkeit herrschen müsse. Dieser Gedanke — offenbar ein Rechtsgedanke, wenn auch noch vielfach unklar und unfertig — liegt den socialen Classenkämpfen der Gegenwart, insbesondere zwischen Besitz und Arbeit, zu Grunde, und diese Kämpfe können nur auf dem Boden des Rechtes ausgekämpft und zu friedlichem Ausgleich gebracht werden. Man sucht daher in der Gegenwart nach Rechtsinstitutionen, um jenen Rechtsgedanken zu verwirklichen, und das ist im Grunde die sociale Frage, insbesondere die Arbeiterfrage, die in der richtigen historischen Perspective als eine Rechtsfrage sich darstellt. Fragen wir nach dem höheren Rechtsprincip, das hier zum Durchbruch gelangte, so ist es kein anderes als dieses, daß die Einzelnen im Volke nicht mehr als Unterthanen behandelt werden können, denen nach dem Ermessen einer höheren Gewalt Wohlsein und Befriedigung zugemessen wird, sondern als selbstständige Glieder einer Gemeinschaft, die in dieser selbst die Gesetzmäßigkeit ihres Daseins zu suchen haben.

Wenn unzweifelhaft feststeht, daß die menschliche Freiheit sich nur auf dem Boden der natürlichen Nothwendigkeit bewegen kann, so kann daraus, daß in der Volkswirthschaft das Naturgesetz Beobachtung finden muß, kein Gegensatz zum Rechte abgeleitet werden, und das Gleiche gilt von der logischen Nothwendigkeit oder den Regeln der Vernunft. Denn dieselbe Schranke findet die Freiheit auch im Privatrechte und in jedem anderen Theile des Rechts. Auf allen Gebieten des Lebens geht der Mensch ursprünglich von der natürlichen Nothwendigkeit aus und lernt diese durch fortschreitende Entwicklung immer mehr beherrschen, seine Freiheit immer bewußter und vollständiger anwenden. Wenn selbst die Herrschaft der Freiheit über die Natur in der Volkswirthschaft verhältnißmäßig später zur Geltung gekommen wäre, was aber höchstens relativ zugegeben werden kann, so wäre darin zwar eine Stufe der Rechtsentwicklung, nimmermehr aber ein Gegensatz zum Rechte zu erkennen.

Unzweifelhaft bestehen Unterschiede zwischen dem Privatrecht und der wirthschaftlichen Rechtsordnung, die einen Theil der socialen Verwaltungs-Ordnung bildet; allein ein solcher Unterschied besteht auch gegenüber dem Staatsrecht, dem Völkerecht, dem Kirchenrecht u. s. w. Denn jeder selbstständige Zweig des Rechts hat seinen besonderen Gegenstand und sein eigenthümliches Rechtsprincip, wodurch er sich von anderen unterscheidet, ohne deßhalb aus der Sphäre des Rechts überhaupt auszuscheiden. Erwägt man dies klar und scharf, dann reducirt sich der angebliche Unterschied zwischen Recht und Wirthschaft auf den Unterschied zwischen Privatrecht und Verwaltungsrecht.

Das sociale Verwaltungsrecht enthält die unter der Oberleitung des Staates stehende Rechtsordnung der menschlichen Culturgemeinschaft, das Recht der modernen Gesellschaft; das Privatrecht hat zum Gegenstand die rechtliche Ordnung des Einzellebens, des Privatdaseins. Aus diesem fundamentalen Unterschiede ergeben sich nothwendige Consequenzen, von denen die wichtigsten folgende sind: 1. Im Privatrechte ist die Person als solche in ihrer natürlichen isolirten Existenz, Trägerin von Rechten und Verbindlichkeiten, im Verwaltungsrecht als

Mitglied der nach Culturrücksichten gegliederten Gemeinschaft. Daraus folgt für das Verwaltungsrecht die Nothwendigkeit socialer Classenunterschiede (Besitz, Arbeit, Beruf), während im Privatrechte nur die natürlichen Unterschiede der Persönlichkeit (Alter, Geschlecht, Geistesfähigkeit), in Betracht kommen; 2. im Privatrechte herrscht die natürliche, im Verwaltungsrechte die aus bestimmten Culturzuständen fließende geschichtliche Nothwendigkeit; 3. im Privatrechte sind die Sachen als solche Gegenstände rechtlicher Herrschaft, im Verwaltungsrechte ist dagegen ihr concreter Gebrauch für Culturzwecke das rechtsbildende Princip; 4. im Privatrechte herrscht das Einzelinteresse, es ordnet daher diejenigen Rechtshandlungen und Zustände, durch welche die individuellen Dimensionen des Einzeldaseins bestimmt werden; im Verwaltungsrechte herrscht das Gemeininteresse, es hat daher die socialen Qualitäten der Dinge zum Gegenstand. Darauf ist es zurückzuführen, daß im Privatrechte die verschiedenen Arten der dinglichen Rechte und Verträge, durch welche das Einzelvermögen begründet wird, in den Vordergrund treten, während das Verwaltungsrecht in dieser Beziehung sich mit den allgemeinen Kategorien des Besitzes, des Tausches benügt; 5. das Einzeldasein als solches ist keine Angelegenheit der Gemeinschaft, die Ausübung der Privatberechtigungen unterliegt daher lediglich dem Privatwillen. Dagegen kann die Freiheit des Privatwillens nicht geltend gemacht werden, wo es sich um gemeinschaftliche Interessen, um die in der Gemeinschaft wurzelnden Verhältnisse des Culturlebens handelt. Hier tritt daher nothwendig die Aufsicht, Anordnung, Mitwirkung, in vielen Fällen sogar die ausschließliche Thätigkeit der Culturorgane, namentlich des Staates, ein, und die Verhältnisse des Culturlebens erscheinen in so fern in der Rechtsgestalt von Verhältnissen der Einzelnen zur öffentlichen Gewalt, ohne dadurch ihren Charakter als Rechtsverhältnisse zu verlieren. Es gibt daher im Verwaltungsrechte viele Verpflichtungen und Beschränkungen der individuellen Freiheit, während sie im Privatrechte regelmäßig nur durch Vertrag und Verschuldung entstehen können.

Aus dieser Erörterung folgt nothwendig, daß, wie das Privatrecht nach den Rechtsprincipien des Privatlebens, so die Volkswirthschaft nach den Rechtsprincipien des socialen Culturlebens construirt werden muß. Beides sind Aufgaben der Rechtswissenschaft auf der Höhe der heutigen Culturentwicklung. Wir behaupten daher, daß die Volkswirthschaft weder sich in naturgesetzlicher Nothwendigkeit erschöpft, noch ein bloßer Gegenstand der Staatsklugheit und der Regierungskunst ist. Auch in der Volkswirthschaft müssen Rechtsgrundsätze herrschen, und zwar die Grundsätze des socialen Rechtes, denn nur durch das Recht werden im Volksleben Freiheit und Nothwendigkeit zu einer Einheit verschmolzen. Die traditionellen Bezeichnungen politische Oekonomie, Staatswirthschaft oder gar Cameralia, sind veraltet. Die Volkswirthschaft ist nicht politischer, wie das Unterrichtswesen, das Gesundheitswesen, die Presse, das Gemeindewesen u. s. w. So wenig man für nothwendig erachtet hat, für diese Materien besondere Wissenschaften zu bilden, so wenig besteht eine solche Nothwendigkeit für das Erwerbswesen. Alle diese Materien sind Gegenstände der Verwaltung, und wer eine Verwaltung nach Rechtsgrundsätzen will, der muß sie auch als Gegenstände des Verwaltungsrechtes anerkennen.

Wenn man nun die Frage erhebt, welche Theile und Streitpunkte der Volkswirthschaftslehre juridisch zu behandeln seien, so ist darauf nur eine Antwort möglich: entweder alle oder keine. Ist die Volkswirthschaft ein Theil der Rechtsordnung, dann das Erstere; ist sie es nicht, dann das Letztere. Unmöglich kann eine Wissenschaft nach verschiedenen Principien behandelt und ihr Gegenstand unter verschiedenartige Gesetze gestellt werden. So wenig man Naturwissenschaft zum Theil moralisch oder juridisch treiben kann so wenig ist eine solche heterogene Behandlung in der Volkswirthschaft denkbar. Wer in der Natur Gesetze der Moral oder des Rechts sucht, der verläßt das Gebiet der Naturwissenschaft und zerreißt sie in Stücke; wer in der Volkswirthschaft zum Theil Rechtsgrundsätze, zum Theil Naturgesetze sucht, der zerreißt gleichfalls ihre Einheit und begibt sich unfehlbar der Möglichkeit erschöpfender Resultate. Auch kann die Volkswirthschaft auf dem Boden der modernen Gesellschaft nur einem Rechtsgebiete angehören und das ist das sociale Verwaltungsrecht oder das sociale Recht schlechthin. Daß sie nicht in das Privatrecht gehört, darf nach den vorausgehenden Erörterungen als hinreichend nachgewiesen angenommen werden, und insoweit, aber nur insoweit, besitzt die traditionelle Unterscheidung von Recht und Wirthschaft relative Richtigkeit. Würde das Verwaltungsrecht nur ein Theil des Staatsrechts sein, dann müßte auch die Volkswirthschaft dem Staatsrechte zugerechnet werden. Allein schon die bisherige Rechtswissenschaft ist in der Trennung des Verwaltungsrechtes vom Staatsrechte begriffen und vom wirthschaftlichen Standpunkte unterliegt es gar keinem Zweifel, daß die Volkswirthschaft in den Grenzen des einzelnen Staates und des Staatsrechtes nicht construirt werden kann. Die Volkswirthschaft ist ein Stück des gesellschaftlichen Culturlebens und daher der socialen Rechtsordnung. Diese Stellung der Volkswirthschaft im Rechtssysteme, die vielfach, wenn auch unklar, bei der Annahme einer wirthschaftlichen Naturordnung vorgeschwebt haben mag, ist durch die in der modernen civilisirten Gesellschaft allgemein eingetretene Trennung der Gesellschaft vom Staate besiegelt. So bildet der Grundbesitz keinen Bestandtheil der politischen Verfassung mehr, die Zünfte haben ihren Charakter als politische Corporationen verloren und die wirthschaftlichen Erwerbsclassen treten sich nicht mehr als verschiedene Rechtsstände im Staate gegenüber. Das Erwerbswesen ist zwar ein wichtiger Gegenstand des Staatsinteresses und daher unterliegt die wirthschaftliche Verwaltung nothwendig dem Einflusse und der Mitwirkung der Staatsgewalt; allein dasselbe gilt auch von den Instituten des Privatrechts, vom Rechtsverfahren, vom Strafrecht u. s. f.*)

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Competenz der Gerichtsbehörden zur Entscheidung über Besitzstörungen an Wasserbezugsrechten, welche nicht unter die in der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 172, angeführten Störungen zu subsumiren sind, ist durch die auf Grundlage des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93 erlassenen Wasserrechtsgesetze nicht alterirt worden. Durch die richterliche Entscheidung über die Besitzstörung wird der politischen Entscheidung über die Frage, ob durch die Besitzstörungshandlung zugleich eine politische Vorschrift übertreten worden, nicht vorgegriffen **).

Gustav H., Verwalter der Domäne V., hat in Vertretung des Besitzers Karl Fürsten O. gegen Georg K., Vorstand der Gemeinde Z, bei dem k. k. Bezirksgerichte zu Bechyn am 23. Mai 1871 die Klage wegen Störung im Besitze des Wasserzuflußrechtes aus den über mehrere Gemeindegrundstücke führenden Wassergräben zur Speisung des zu der genannten Domäne gehörigen Teiches überreicht, über welche nach Durchführung der gesetzmäßigen Verhandlung von dem genannten Bezirksgerichte ein dem Klagebegehren stattgebendes Enderkenntniß unterm 20. Juli 1871 geschöpft wurde.

Aus Anlaß des wider dieses Erkenntniß vom Geklagten ergriffenen Recurses hat sich das k. k. böhmische Ober-Landesgericht vorerst bestimmt gefunden, mit der k. k. böhmischen Statthalterei über die Frage, ob der Streitgegenstand zur Competenz der Gerichts- oder der politischen Behörden gehöre, das Einvernehmen zu pflegen.

In der Rücknote vom 7. December 1871, Z. 58.184, äußerte sich die k. k. Statthalterei dahin, daß, nachdem es sich hier um die Beseitigung eines ohne vorherige politische Bewilligung hergestellten Grabens, mittelst dessen das fließende Wasser aus dem bisher den Teich speisenden Graben abgeleitet werde, handle, im Sinne der §§ 11, 17, 72 und 75 der Wassergesetzes vom 28. August 1870 die politischen Behörden zur Austragung des obwaltenden Streites berufen seien, daß aber darüber, ob dem Teichbesitzer ein Privatrecht auf den in Rede stehenden Wasserzufluß zustehe oder nicht, allein der Civilrichter abzusprechen haben werde.

Das k. k. Ober-Landesgericht war jedoch der Ansicht, daß im vorliegenden Falle die Competenz der Gerichte eintrete, „denn es handle sich hier um eine Besitzstörung durch Errichtung eines Grabens, durch welchen die Speisung des zum Gute V. gehöriger Teiches

*) Vgl v. Gerber, „Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts", 2. Aufl. 1869. Beil. 3.

**) Man vergl. hiezu die Mittheilung in Nr. 7, S. 26, Jahrgang 1872 dieser Zeitschrift.

beeinträchtigt werde, somit durchaus nicht um eine Störung des Betriebes eines Wasserwerkes oder um eine Anlage mit Aenderung des Gerinnes der zur Anlage nothwendigen Gewässer, in welchem Falle allein die politischen Behörden, gemäß Erlasses der Ministerien des Innern und der Justiz vom 7. Juli 1860, Nr. 172 R. G. Bl., zuständig erscheinen. Gemäß § 3 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93, und § 3 des böhmischen Landesgesetzes vom 28. August 1870, Nr. 71, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer werden durch diese Gesetze die den Besitz schützenden Vorschriften der a. b. G. B. nicht berührt, somit seien der § 339 a. b. G. B., wonach der im Besitze Gestörte das Recht besitze, die Untersagung des Eingriffes und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern, so wie die §§ 345, 346, 347 und 851 a. b. G. B., dann die kais. Vdg. vom 27. October 1849, Nr. 12 R. G. Bl., durch die neuen Wassergesetze rücksichtlich der Gerichtsbarkeit nicht geändert. Nach § 27 des Reichsgesetzes könnte zwar durch die Landesgesetzgebung die Zuständigkeit, der Wirkungskreis, das Verfahren und die Strafgewalt der in Wasserangelegenheiten einschreitenden Behörden und Organe geregelt werden. Dies dürfe aber nach dem Vorangeschickten nur von der Administration, nämlich von den politischen Behörden oder autonomen Organen gelten, daher nach § 75 des Landesgesetzes nur jene Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung und Abwehr der Gewässer in administrativer Rücksicht nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören, weßhalb auch in den §§ 75 bis 103 des erwähnten Landesgesetzes, welche das Verfahren regeln, kein Wort von Besitzstörungen vorkomme, was sicher nicht unterlassen worden wäre, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf alle Besitzstörungen, wo es sich um was immer für ein Wasser handle, in Anwendung hätten kommen sollen. Er erscheinen somit zur Verhandlung und Entscheidung dieses Streites die Gerichte berufen".

Der k. k. oberste Gerichtshof, welchem die Acten im Sinne des Hofdecrets vom 28. Juni 1820, Nr. 1669 J. G. S., zur Entscheidung dieser Competenzfrage vorgelegt wurden, hat mit Entscheidung vom 28. März 1872, Z. 3226, nun dem Ober-Landesgerichte in Erledigung des diesfalls erstatteten Berichtes eröffnet, „daß er ungeachtet der vom k. k. Ackerbauministerium mitgetheilten abweichenden Meinung, die obergerichtliche Ansicht, daß zur Entscheidung des oberwähnten Streites die Gerichtsbehörden competent seien, aus den vom Ober-Landesgerichte in dem dortgerichtlichen Beschlusse vom 19. December 1871, Z. 42.416, angeführten Gründen um so mehr billige, als die Frage: ob Jemand durch eine eigenmächtige Handlung den factischen privatrechtlichen Besitz widerrechtlich gestört, und die Frage: ob er dadurch zugleich eine politische Vorschrift verletzt habe, ganz unabhängig von einander entschieden werden können, die erstere Frage eine wohl nach den Grundsätzen des bürgerlichen Privatrechtes von dem zu derlei Entscheidungen berufenen Civilrichter zu entscheidende sei, und dadurch der Entscheidung über die zweite Frage von Seite der politischen Behörde in keiner Weise vorgegriffen werde".

G.-H.

Zur Herstellung des Beweises über ausweislosen Aufenthalt in einer Gemeinde im Sinne des § 12 b) des Gem. Ges. vom 17. März 1849. Die gemeindeämtliche Vormerkung über die mit Heimatschein sich in der Gemeinde aufhaltenden Fremden spricht bei Mangel des Gegenbeweises für den Besitz des Heimatscheines.

Joseph H. ist der Sohn des Besitzers einer Bauernwirthschaft in der Gemeinde Dorf, blieb dort bis zum Jahre 1840, nahm in diesem Jahre Dienste in der Gemeinde Perg und verblieb daselbst, als Postillon bedienstet, bis zum Jahre 1870. Derselbe besitzt seit 1851 in Perg ein Haus und heiratete im Jahre 1854 ebendaselbst auf Grund der ihm von dem Gemeindevorstande in Dorf ertheilten Ehebewilligung. Bei der im Jahre 1870 anläßlich Ausstellung eines Dienstbotenbuches für die Tochter des Joseph H. angeregten Zuständigkeitsverhandlung verweigerte die Gemeinde Perg dem Joseph H. die Anerkennung des Heimatrechtes, weil laut des gemeindeämtlichen Verzeichnisses über die in Perg mit Heimatscheinen sich aufhaltenden Fremden auch der Postknecht Joseph H. mit einem von der Gemeinde Dorf am 25. October 1854 ausgestellten, auf vier Jahre giltigen Heimatscheine versehen war. Die Gemeinde Dorf dagegen behauptete, daß Joseph H. von ihr nie einen Heimatschein oder ein Dienstbotenbüchel erhalten habe und in Perg zuständig sein müsse, wo er sich bereits seit dreißig Jahren befindet; eine Vormerkung über ertheilte Heimatscheine sei in der Gemeinde Dorf übrigens nicht geführt worden. Joseph H. gab wiederholt an, nie einen Heimatschein von der Gemeinde Dorf besessen zu haben, ungeachtet der Stadtdiener und Polizeimann in Perg angab, daß er im Jahre 1858 dem Joseph H. aus der Gemeinde-Registratur den daselbst erlegten Heimatschein zum Behufe der Erlangung eines Dienstbuches als Postillon von Seite der Postdirection ausgefolgt habe, und ungeachtet der frühere Schriftführer der Gemeinde Perg behauptete, daß er die Bemerkungen über das Heimatsdocument des Joseph H. in dem Fremdenverzeichnisse nur auf Grund eines vorgelegten Heimatscheines eintragen konnte. Die Postdirection in Prag erklärte, daß dem im Jahre 1855 erledigten Ansuchen des Postamtes Perg um ein Dienstbuch für den Postillon Joseph H., dessen Heimatschein nicht zulag, und im Jahre 1858 eine Eingabe des Postamtes Perg nicht vorkomme, welcher ein Heimatschein hätte zuliegen können.

Die Bezirkshauptmannschaft hat den Joseph H. und dessen Tochter Anna nach Perg zuständig erklärt.

Die Statthalterei hat in Folge Recurses der Gemeinde Perg die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft außer Kraft gesetzt und erkannt, daß Joseph H. und dessen Tochter Anna in der Gemeinde Dorf heimatberechtigt seien, „weil durch die Verhandlungsacten nachgewiesen und auch von der Gemeinde Dorf nicht bestritten sei, daß Joseph H. zur Zeit seiner Ankunft, respective seiner Ansiedlung in Perg im Jahre 1840 das Heimatrecht in der Gemeinde Dorf wirklich besessen habe. Dieses Heimatrecht konnte Joseph H. bis zum Inslebentreten des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 nicht verloren haben, da auf den Aufenthalt desselben in Perg keines der im § 26 des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 angeführten Momente zur Erwerbung der Zuständigkeit zur Anwendung gebracht werden kann. Ebenso könne aus dem weiteren Aufenthalte des Joseph H. und seiner Familie in Perg innerhalb des Zeitraumes vom Jahre 1849 bis 1859 ein zureichender Titel für die Erwerbung des Heimatrechtes nicht hergeleitet werden. Denn den Aussagen des Heimatwerbers und der Gemeinde Dorf, daß Joseph H. während dieser Zeit ohne einen Heimatschein seiner früheren Heimatgemeinde sich in Perg aufgehalten habe, stehen die Aussagen des Stadtdieners Anton Sch. in Perg und des dortigen gewesenen Schriftführers Sebastian L. entgegen, wonach Joseph H. mit einem unterm 25. October 1854 von der Gemeinde Dorf ausgestellten, auf vier Jahre giltigen Heimatschene versehen war, und werde die Grundhältigkeit der letzteren Aussagen durch das gemeindeämtliche Vormerkheft über die mit Heimatscheinen in Perg sich aufhaltenden Fremden, wenn nicht außer Zweifel gesetzt, so doch sehr wahrscheinlich gemacht. Da nun der erforderliche Nachweis abgeht, daß Joseph H. in der oben angeführten Zeitperiode bis zum Jahre 1859 das Heimatrecht in Perg im Grunde des § 12 lit. b. des Gesetzes vom 17. März 1849 erworben habe und die Möglichkeit der stillschweigenden Erwerbung des Heimatrechtes durch vierjährigen consenslosen Aufenthalt mit dem Zeitpunkte des Inslebentretens des kais. Patentes vom 24. April 1859 ihr Ende erreichte, so könne nicht angenommen werden, daß Joseph H. durch seinen, wenn auch nahezu dreißigjährigen Aufenthalt in Perg dortselbst das Heimatrecht erlangt hätte. Joseph H. habe sonach im Sinne der §§ 17 und 49 des H. G. vom 3. December 1863 das ihm ursprünglich in der Gemeinde Dorf zweifellos zustehende Heimatrecht bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte behalten, welches auch auf dessen eheliche Tochter Anna übergegangen ist, die selbstständig ein neues Heimatrecht nicht erworben hat".

Im Ministerialrecurse der Gemeinde Dorf wurde bestritten, daß das von dem unbeeideten Schriftführer in der Gemeinde Perg geführte Fremdenverzeichniß als glaubwürdig und für den Umstand, daß Joseph H. einen Heimatschein der Gemeinde Dorf besessen habe, beweisgebend angesehen werden könne.

Das Ministerium des Innern hat unterm 26. April 1872, Z. 4368, die Entscheidung der Statthalterei bestätigt. Kl.

Auch für die durch Wildschweine außerhalb des Jagdgebietes angerichteten Schäden kommt kein Wildschadenersatz zu leisten. (Zu den §§ 3 und 17 des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Z. 5681).

Joseph J., Grundbesitzer in B., hat bei der Bezirkshauptmannschaft die Klage eingebracht, daß aus den Waldungen der Herrschaft B. ausgebrochene Wildschweine Schaden an seinen Feldfrüchten angerichtet haben, und bat um Einleitung der Erhebung und um Zuerkennung des Wildschadenersatzes.

Die Bezirkshauptmannschaft verurtheilte die Gutsinhabung in B., dem Joseph J. den an seinen Feldfrüchten durch Wildschweine angerichteten Schaden nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Schätzung in natura oder im Geldwerthe zu ersetzen.

Der von der Gutsinhabung B. dagegen eingebrachte Recurs wurde von der Statthalterei zurückgewiesen, weil auf Grund der gepflogenen Erhebungen der durch Wildschweine aus den herrschaftlichen Waldungen angerichtete Schaden sich wirklich herausstellte.

Das Ministerium des Innern hingegen hat unterm 28. April 1872, Z. 3035, der weiteren Berufung der Gutsinhabung unter Behebung der Erkenntnisse der Unterbehörden Folge gegeben, „weil nach der Vorlage der fragliche Wildschaden nicht innerhalb des Jagdrevieres der Gutsinhabung verursacht wurde, und dieselbe zum Ersatze eines außerhalb ihres Jagdgebietes angerichteten Wildschadens gesetzlich nicht verpflichtet werden kann." St.

Notizen.

(Evidenzhaltung der Militärbefreiungstitel der in der Finanzwache dienenden Militärpflichtigen ist entbehrlich; die Evidenzhaltung der in der Finanzwache aufgenommenen Stellungspflichtigen, dann der in derselben dienenden Militärurlauber, Reservisten und Landwehrmänner nothwendig.) Nachdem die mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner 1860 den in der Finanzwache dienenden militärpflichtigen Individuen bedingt zugestandene Militärbefreiung und zeitweise Loszählung vom Präsenzdienste durch das Wehrgesetz vom 5. December 1868 aufgehoben wurde, so entfällt die mit h. o. Erlasse vom 8. Jänner 1865, Z. 307, (Verordn. Bl. Nr. 2, Seite 5) den Finanzbehörden und Organen zur Pflicht gemachte Mitwirkung bei Evidenzhaltung der Militärbefreiungstitel für die in die Finanzwache aufgenommene wehrpflichtige Mannschaft. Dagegen ist nach Eröffnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 31. März 1872, Z. 2990/808 II., nothwendig: 1. daß bei der Aufnahme in die Finanzwache, wenn der Aufnahmsbewerber sich nicht mittelst Widmungsscheines, Urlaubs- oder Entlassungsdocumentes u. s. w. über die Erfüllung seiner Stellungspflicht auszuweisen vermag, die Aufnahmsbehörde nach § 108 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes im Wege der zuständigen politischen Behörde die Erhebung pflege, ob und auf welche Art der Aufnahmsbewerber in den zurückgelegten Altersclassen seiner Stellungspflicht entsprochen hat; 2. daß jährlich mit Ablauf des Monats Jänner über die im abgelaufenen Kalenderjahre in die Finanzwache aufgenommenen Individuen, welche in diesem Kalenderjahre das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben, ein Verzeichniß der politischen Behörde, welche sich im Amtssitze der Finanz-Bezirksbehörde, des Finanz- oder Grenzinspectors befindet, mitgetheilt werde, welches nebst dem Vor- und Familiennamen das Geburtsjahr, den Geburts-, Heimats- und Aufenthaltsort nebst genauer Angabe des Bezirkes und Landes, in welchem sich jeder der genannten Orte befindet, zu enthalten hat. Indem hievon zur Darnachachtung die Verständigung geschieht, wird noch bemerkt, daß es bei den in den beiden Schlußabsätzen des Finanzministerialerlasses vom 26. August 1857, Z. 30.742 (V. O. Bl. Seite 353 u. s. w.), erwähnten Anordnungen zu verbleiben hat, und es werden in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß auch die in der Finanzwache dienenden Landwehrmänner einzubeziehen sein. Die Einberufungskarten für die in der Finanzwache dienenden Militärurlauber und Reservemänner werden übrigens nach § 29. 8 der im Jahre 1871 erlassenen Instruction über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner von den Ergänzungs-Bezirkscommanden nicht mehr directe, sondern mittelst der evidenzzuständigen Bezirksbehörde an die betreffende Finanzbehörde übersendet werden. (Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 25. April 1872, Z. 10.083.)

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 21. Mai 1870 mit Erläuterungen zur Ministerialverordnung vom 21. März 1872, Z. 4110, betreffend Vorsichten bei Ertheilung von Auslandspässen an Militär-Invaliden.

Ueber die angeregte Frage, ob in dem hierortigen Erlasse vom 21. März 1872, Z. 4110*), betreffend die gebotenen Vorsichten bei Ausfertigung von Auslandspässen an im Genusse von Aerarial-Versorgungsgebühren stehende Militär-Invaliden — unter den letzteren bloß die sogenannten Patental-Invaliden oder auch die mit Pension oder Ruhegehalten betheilten k. k. Officiere zu verstehen sind — findet das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium Nachstehendes zu bemerken: Unter „den mit Versorgungsgebühren betheilten Invaliden" sind nur die Patental-Invaliden zu verstehen, weil ausschließend nur dieser Kategorie der in einem ärarischen Versorgungsgenusse stehenden Militärpersonen das Recht nicht zuerkannt ist, die ihnen zukommenden Versorgungsgebühren während des Aufenthaltes im Auslande fortzubeziehen.

Rücksichtlich der im Ruhestande befindlichen Officiere und sonstigen im Bezuge einer Pension stehenden Militärpersonen ist das Verhältniß insoferne ein anderes, als dieselben berechtigt sind, um die Bewilligung zum Bezuge ihrer Ruhegenüsse im Auslande bei der competenten Militärbehörde anzusuchen, und ihnen diese, insoferne nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, von Seite des Reichskriegsministeriums auf die Dauer von drei Jahren, für längere Zeit aber von Seiner Majestät dem Kaiser ertheilt wird, ohne daß aus Anlaß ihres auf eine bestimmte Zeit andauernden Aufenthaltes im Auslande, eine wie immer geartete Schmälerung ihrer Gebühren einzutreten hat.

Es ist demnach bei diesen Personen eine Benachtheiligung des Aerars um so weniger zu befürchten, als die Bewilligung zum Bezuge einer Militärpension im Auslande durchaus an keine beengenden Bedingungen geknüpft, sonach anzunehmen ist, daß die Officiere des Ruhestandes und sonstigen im Bezuge einer Pension stehenden Militärpersonen der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Anzeige jeder Aufenthaltsveränderung an die zuständigen Evidenzbehörden in der Regel jederzeit nachkommen.

Immerhin bleibt es aber wünschenswerth, daß von Seite der betreffenden politischen Verwaltungs- und beziehungsweise der Polizeibehörden in allen Fällen, wenn an Militärpersonen des bleibenden Ruhestandes Auslandspässe ertheilt werden, hievon fallweise an die competente militärische Evidenzbehörde, d. i. an die Ergänzungsbezirks-Commanden und in größeren Städten an die daselbst aufgestellten Militär-Platzcommanden die Mittheilung geschieht, um dadurch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß von Seite der betreffenden Militärpersonen die ihnen obliegende Anzeige der eingetretenen Aufenthaltsveränderung erstattet, eventuell die Bewilligung zum Fortbezuge der Ruhegenüsse im Auslande eingeholt und ertheilt wurde.

*) Mitgetheilt in Nr. 15 de 1872 dieser Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Honorar-Legationssecretär Grafen Wilhelm zur Lippe-Weißenfeld eine besoldete Attachéstelle verliehen.

Seine Majestät haben dem Betriebsdirector der böhmischen Westbahn Heinrich Jarsch in Prag den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Gustav Heider taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben die Berufung des Directors des Museums für Kunst und Industrie Hofrathes Dr. Rudolf v. Eitelberger zur außerordentlichen Dienstleistung in das Ministerium für Cultus und Unterricht gestattet.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Leopold Schulz v. Straznicki taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben die Berufung des beim k. und k. Generalconsulate in Smyrna provisorisch verwendeten k. und k. Consuls Gustav Oesterreicher auf den Consulsposten in Durazzo und die definitive Belassung des k. und k. Consuls Richard Franceschi auf dem von ihm bisher versehenen Consulsposten beim k. und k. Generalconsulate in Alexandrien genehmigt; ferner den Viceconsul Rudolf Schlick in Shanghai zum Consul daselbst, den Viceconsul in Jassy Dr. Friedrich Carl Carintani zum Consul in Cairo; ferner den in Jassy in Verwendung stehenden Consular-Eleven Alexander Mayerczák zum Viceconsul daselbst ernannt und dem beim Consulate in Constantinopel angestellten Viceconsul Carl Sax den Titel und Charakter eines Consuls taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Titular-Hofrathe in Pension Dr. Franz Kalessa den Charakter eines Hofrathes verliehen.

Der Minister des Innern hat die Bezirkscommissäre Stanislaus Sakubowicz, Roman Gabroszewski, Eugen Beneschek und Karl Kolarzowski zu Bezirkshauptmännern II. Classe in Galizien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Universitätsbibliothek in Wien erledigte Amanuensisstelle dem Doctoranden der Rechte Eduard Ritter v. Krenn verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Universitätsbibliothek in Prag erledigte Scriptorsstelle dem Amanuensis dieser Bibliothek Rudolf Winkler verliehen.

Erledigungen.

Rechnungsofficialsstelle III. Cl. bei der schlesischen Landesregierung mit 600 fl. Gehalt, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 126.)

Diurnist bei der Sechshauser Bezirkshauptmannschaft mit 1 fl. täglich, bis 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 127.)

Bezirkssecretärsstelle, provisorische, bei der Bezirkshauptmannschaft in Reutte mit 600 fl. Jahresgehalt, bis 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 128.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.